

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 41. Gehaltsabkommen
des Öffentlichen Dienstes für 2012 | 44. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Dezember 2011 |
| 42. Erstinformation zur Einführung
von Landesverwaltungsgerichten | |
| 43. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Dezember 2011 | Verbraucherpreisindex für Oktober 2011
(vorläufiges Ergebnis) |

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Das Jahr 2011 neigt sich seinem Ende zu ...

Das abgelaufene Jahr war für die Gemeinden ein durchaus erfolgreiches Jahr, in dem wichtige Projekte abgeschlossen und auch eine gewisse Stabilisierung der Einnahmen verzeichnet werden konnten.

Wir haben auch wichtige Weichenstellungen vorgenommen, den Brenner Basistunnel, die Seilbahngrundsätze, die Wasserkraftoffensive und den Kriterienkatalog oder auch die Wahlordnungen.

Im Finanzierungsbereich hat sich für mich ganz deutlich gezeigt, wie wichtig eine solide und nachhaltige Finanzpolitik ist. Das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden haben die geringste Verschuldung und leisten einen wichtigen Beitrag für den Stabilitätspakt und die Schuldenbremse. Wir dürfen uns aber nichts vormachen, die Spielräume werden insgesamt enger!

Wir stehen auch im kommenden Jahr vor großen Herausforderungen und Zukunftsthemen wie Bildung und Pflege und müssen dafür unsere Kräfte bündeln. Ich weiß aber, dass auf die Tiroler Gemeinden Verlass ist und möchte mich dafür auch herzlich bedanken, denn es sind nicht zuletzt die Gemeinden die dazu beitragen, dass in unserem Land stabile Verhältnisse vorliegen. Nicht zuletzt deshalb werde ich auch weiterhin stark gegen Gemeindefusionen und für Gemeindekooperationen eintreten.

Wir haben gemeinsam viel erreicht und es wird auch im nächsten Jahr wichtig sein, dass wir zusammenstehen und für die Menschen in unserem Lande arbeiten.

Ich wünsche Euch ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2012.

Mit besten Grüßen:
Euer Landeshauptmann Günther Platter

*Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Abteilung Gemeindeangelegenheiten
wünschen allen Gemeindebediensteten,
den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären
sowie allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!*

41.

Gehaltsabkommen des Öffentlichen Dienstes für 2012

Die Bundesregierung hat sich mit den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste hinsichtlich der Gehälter der Bundesbediensteten darauf geeinigt, dass ab 1. Februar 2012 (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2012) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,56% und danach um 11,10 Euro (Staffel) erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ebenfalls ab 1. Februar 2012 um 2,95% erhöht.

Dies ergibt für Mindestgehälter eine Erhöhung um 3,36% und für Höchstgehälter eine Erhöhung um 2,68%.

Der Tiroler Landtag hat die für die Übernahme dieser Gehaltsanpassungen auf Landes- und Gemeindeebene notwendigen Novellen zum Landesbeamtengesetz 1998, zum Landesbedienstetengesetz, zum Gemeindebeamtengesetz 1970, zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, zum Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 und zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen.

Die Kundmachung dieser Novellen im Landesgesetzblatt wird im Februar 2012 erfolgen.

42.

Erstinformation zur Einführung von Landesverwaltungsgerichten

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2011 die Regierungsvorlage betreffend eine Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beschlossen. Mit der Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 durch den Nationalrat und den Bundesrat ist im ersten Halbjahr 2012 zu rechnen. Sie wird am 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Kernstück dieses Gesetzes ist eine B-VG-Novelle, mit der die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz auf Bundes- und auf Landesebene geschaffen werden (Art. 1; im Folgenden: RV).

II. Bundes- und Landesebene

Konkret wird auf Bundesebene der bisherige Asylgerichtshof in das Bundesverwaltungsgericht umgewandelt. Gleichzeitig werden das Bundesvergabeamt und der Unabhängige Finanzsenat aufgelöst. Anstelle des Unabhängigen Finanzsenates wird das Bundesfinanzgericht geschaffen. In gleicher Weise werden auf Landesebene die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. An ihre Stelle treten die Landesverwaltungsgerichte (Art. 129 und 151 Abs. 49 Z. 7 und 8 B-VG der RV).

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte ergeben sich aus Art. 131 (RV). Auf das Wesentliche zu-

sammengefasst, treten die Verwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz an die Stelle der bisherigen Berufsbehörden. Während die Landesverwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Landesverwaltung und allen sonstigen Angelegenheiten mit Ausnahme jener der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig sind, fallen die Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes. In die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen daher auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, darüber hinaus aber auch Angelegenheiten sonstiger Verwaltungsbereiche, wie etwa der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers. Das Bundesfinanzgericht ist Beschwerdeinstanz in den Abgabensachen des Bundes. So wie derzeit etwa bereits die Unabhängigen Verwaltungssenate, sind die Verwaltungsgerichte in ihrem jeweiligen Vollzugsbereich insbesondere auch für die Entscheidung über Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig (Art. 130 Abs. 1 Z. 2 und 3 der RV). Den Verwaltungsgerichten können weitere Beschwerdesachen übertragen werden, insbesondere in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (vgl. im Einzelnen Art. 130 Abs. 2 der RV). Einfachgesetzliche Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und den Landesverwaltungsgerichten

sind im Rahmen des Art. 131 Abs. 4, 4a und 5 (RV) möglich.

Wie bereits erwähnt, sind die Landesverwaltungsgerichte (auf die Verwaltungsgerichte des Bundes wird im Folgenden nicht mehr eingegangen) Beschwerdeinstanz anstelle der bisherigen Berufungsbehörden, und zwar in Verwaltungsstraf- und Administrativsachen. In Verwaltungsstrafsachen ergibt sich dabei kein Unterschied zu den derzeit schon mit umfassender Zuständigkeit ausgestatteten Unabhängigen Verwaltungssenaten. Anders verhält es sich in Administrativsachen. Während die Unabhängigen Verwaltungssenate hier nur in jenen Angelegenheiten, die ihnen nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zugewiesen wurden, zuständig sind, ist die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte auch hier umfassend. Sie gründet sich unmittelbar auf die Art. 129 ff. (RV), wobei Art. 130 Abs. 1 (RV) unmittelbar zuständigkeitsbegründend ist. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei nicht nur an die Stelle der bisherigen politischen Berufungsbehörden (Landeshauptmann, Landesregierung), sondern auch an jene der weisungsfreien Sonderbehörden. Diese Sonderbehörden, die in einer neuen Anlage zum B-VG angeführt sind, werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 aufgelöst (vgl. Art. 151 Abs. 49 Z. 8 der RV in Verbindung mit der Anlage gemäß Art. I Z. 85 der RV). Gleichzeitig geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 dort anhängigen Verfahren auf das Landesverwaltungsgericht über. Gleiches gilt für die beim Landeshauptmann bzw. der Landesregierung anhängigen Verfahren, in denen diese sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind (Art. 151 Abs. 49 Z. 8 der RV).

III. Gemeindeebene

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist nach Art. 132 Abs. 6 (RV) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erst nach der Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges zulässig. Dieser kann nach Art. 118 Abs. 4 (RV) jedoch einfachgesetzlich ausgeschlossen werden. Ein der heutigen gemeindeaufsichtsbehördlichen Vorstellung unmittelbar vergleichbares Rechtsinstitut besteht dagegen mit Einführung der Landesverwaltungsgerichte nicht mehr. An die Stelle der Vorstellung gegen letztinstanzliche Gemeindebescheide tritt ebenfalls die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Bei den Gemeindeaufsichtsbehörden am 31. Dezember 2013 anhängige Vorstellungsverfahren gehen mit 1. Jänner 2014 auf das

Landesverwaltungsgericht über (Art. 151 Abs. 49 Z. 8 RV).

IV. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte ist wie bisher Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG sowie (statt wie bisher Beschwerde) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. (Art. 133 Abs. 1 Z. 1 und [hinsichtlich der eingeschränkten Revisionsgründe] Abs. 4 der RV). Die Revisionsgründe entsprechen den bisherigen Ablehnungsgründen nach Art. 131 Abs. 3 B-VG. Revisionsberechtigt ist auch die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (Art. 133 Abs. 6 Z. 2 der RV). Die nähere Ausgestaltung dieses Revisionsmodells erfolgt im Verfahrensgesetz des Bundes.

Amtsbeschwerderechte an das Landesverwaltungsgericht bzw. Amtsrevisionsrechte an den Verwaltungsgerichtshof bestehen nur, soweit diese bundes- bzw. landesgesetzlich vorgesehen sind (Art. 132 Abs. 5 und 133 Abs. 8 RV).

V. Weitere Vorgangsweise auf Landesebene

Die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten erfordert umfangreiche legislative Maßnahmen auf Landesebene. Zum einen ist die Organisation des Landesverwaltungsgerichts für Tirol landesgesetzlich zu regeln. Da es sich bei den Richtern des Landesverwaltungsgerichts um Landesbedienstete handeln wird, sind auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 B-VG weiters jene dienstrechtlichen Sonderbestimmungen zu treffen, die im Hinblick auf deren Stellung, insbesondere zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit, erforderlich sind. Thematisch entsprechen diese Regelungsbereiche im Wesentlichen jenen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2007, das im gegebenen Zusammenhang aufgehoben werden muss. Dabei muss auch die Frage der Überleitung der UVS-Mitglieder nach gleichartigen Grundsätzen wie bei den Verwaltungsgerichten des Bundes geregelt werden (Art. 151 Abs. 49 Z. 5 der RV).

Begleitend dazu bedarf es einer Novelle zur Tiroler Landesordnung 1989, weil das Landesverwaltungsgericht im Hinblick auf seine Stellung im Rechtssystem auch landesverfassungsgesetzlich verankert werden soll. Darüber hinaus ist die Subsidiaritätsbestimmung des Art. 57 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit., wonach die Landesregierung in Angelegenheiten der Landesverwaltung Berufungsbehörde ist, entsprechend an-

zupassen. Diese Regelungen werden voraussichtlich Teil einer auch andere Belange mit einschließenden Landesverfassungsnovelle sein.

Des Weiteren bedarf es einer umfassenden Rechtsanpassung nahezu im gesamten Landesrechtsbereich. Diese wird Gegenstand eines als Sammelgesetz zu konzipierenden Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes sein. Soweit dies derzeit bereits abgesehen werden kann, hat dieses Gesetz jedenfalls Folgendes zu enthalten:

- Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge, an den Unabhängigen Verwaltungssenat ebenso wie an politische Verwaltungsbehörden, weiters Aufhebung von Regelungen über den Ausschluss von Instanzenzügen;
- (deklaratorische) Auflösung der bestehenden weisungsfreien Sonderberufungsbehörden einschließlich der Aufhebung der auf diese Behörden Bezugnehmenden Vorschriften (Zuständigkeiten, Sonderverfahrensrecht und dgl.);
- Prüfung der weiteren Erforderlichkeit von Sonderbehörden erster Instanz einschließlich der behördlichen Zuständigkeiten des Amtes der Landesregierung;
- Änderungen im Bereich des Gemeindeorganisationsrechtes (jedenfalls Aufhebung der Bestimmungen über die gemeindeaufsichtsbehördliche Vorstellung).

Dr. Dieter Wolf
Abteilung Verfassungsdienst

43.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2011

Ertragsanteile an	Dezember		Differenz	Änderung
	2010	2011		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	2.225.966	1.899.228	-326.739	-14,68
Lohnsteuer	16.381.179	16.654.431	273.252	1,67
Kapitalertragsteuer I	545.138	1.235.628	690.490	126,66
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	1.963.994	1.040.031	-923.963	-47,05
Körperschaftsteuer	6.635.138	7.555.608	920.470	13,87
Erbschafts- und Schenkungssteuer	9.719	23.940	14.221	146,32
Stiftungseingangssteuer	2.321	30.066	27.745	1195,55
Bodenwertabgabe	-17.786	3.230	21.017	118,16
Stabilitätsabgabe	0	193.482	193.482	100,00
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	27.745.668	28.635.645	889.976	3,21
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer* + x)	16.004.432	17.458.451	1.454.019	9,09
Abgabe von alkoholischen Getränken	89	16	-72	-81,62
Tabaksteuer	1.091.405	6.549	-1.084.856	-99,40
Biersteuer	155.525	164.097	8.572	5,51
Mineralölsteuer	3.307.985	3.634.445	326.460	9,87
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	95.872	105.768	9.896	10,32
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	721	711	-11	-1,48
Kapitalverkehrsteuern	50.209	54.168	3.959	7,89
Werbeabgabe	204.397	211.701	7.304	3,57
Energieabgabe	634.098	477.174	-156.924	-24,75
Normverbrauchsabgabe	309.436	336.055	26.619	8,60
Flugabgabe	0	78.713	78.713	100,00
Grunderwerbsteuer	6.171.812	5.871.989	-299.823	-4,86
Versicherungssteuer	680.684	851.895	171.212	25,15
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.140.768	1.052.179	-88.589	-7,77
KFZ-Steuer	-3.033	-3.607	-574	18,92
Konzessionsabgabe	185.266	229.171	43.905	23,70
Summe sonstige Steuern	30.029.666	30.529.477	499.811	1,66
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern	57.775.335	59.165.122	1.389.787	2,41
Kunstförderungsbeitrag	39.210	40.560	1.350	3,44
Gesamt	57.814.545	59.205.682	1.391.137	2,41

*davon Getränkesteuerausgleich	4.436.678	4.737.222	300.544	6,77
--------------------------------	-----------	-----------	---------	------

x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	0	0	0	0,00
---------------------------------------	---	---	---	------

44.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2011

Ertragsanteile an	Jänner-Dezember		Differenz	Änderung
	2010	2011		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	34.562.848	35.940.344	1.377.496	3,99
Lohnsteuer	184.296.662	199.635.621	15.338.960	8,32
Kapitalertragsteuer I	11.139.949	13.100.236	1.960.287	17,60
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	7.355.706	6.389.650	-966.056	-13,13
Körperschaftsteuer	39.663.770	50.637.322	10.973.552	27,67
Erbschafts- und Schenkungssteuer	463.121	326.813	-136.308	-29,43
Stiftungseingangssteuer	106.481	154.853	48.372	45,43
Bodenwertabgabe	601.650	634.296	32.646	5,43
Stabilitätsabgabe	0	3.917.666	3.917.666	100,00
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	278.190.187	310.736.800	32.546.613	11,70
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer* + x)	205.465.676	217.702.755	12.237.079	5,96
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.148	816	-332	-28,93
Tabaksteuer	12.649.975	13.314.575	664.599	5,25
Biersteuer	1.816.207	1.846.503	30.296	1,67
Mineralölsteuer	36.130.631	40.238.355	4.107.724	11,37
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	1.208.269	1.274.677	66.408	5,50
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	11.061	11.591	530	4,80
Kapitalverkehrsteuern	1.021.553	720.625	-300.928	-29,46
Werbeabgabe	3.786.729	3.930.199	143.470	3,79
Energieabgabe	6.912.089	7.203.447	291.358	4,22
Normverbrauchsabgabe	4.231.906	4.539.909	308.003	7,28
Flugabgabe	0	391.135	391.135	100,00
Grunderwerbsteuer	75.135.316	77.335.294	2.199.978	2,93
Versicherungssteuer	9.740.025	10.001.796	261.771	2,69
Motorbezogene Versicherungssteuer	13.855.377	14.865.098	1.009.722	7,29
KFZ-Steuer	517.168	465.465	-51.704	-10,00
Konzessionsabgabe	2.148.972	2.478.340	329.369	15,33
Summe sonstige Steuern	374.632.101	396.320.580	21.688.479	5,79
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern	652.822.288	707.057.380	54.235.092	8,31
Kunstförderungsbeitrag	155.200	160.999	5.798	3,74
Summe ohne Zwischenabrechnung	652.977.488	707.218.379	54.240.890	8,31
Zwischenabrechnung**	-10.247.283	2.642.628	12.889.911	125,79
G E S A M T	642.730.205	709.861.007	67.130.801	10,44

*davon Getränkesteuerausgleich	56.108.303	58.498.122	2.389.819	4,26
**davon Getränkesteuerausgleich	-347.379	264.075	611.454	176,02
Summe	55.760.924	58.762.197	3.001.273	5,38
x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	3.010.016	3.010.016	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR OKTOBER 2011

(vorläufiges Ergebnis)

	September 2011 (endgültig)	Oktober 2011 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	103,9	104,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	113,8	113,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	125,8	125,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	132,4	132,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	173,1	173,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	269,1	269,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	472,2	472,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	601,7	602,3
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	603,7	604,2

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2011 beträgt 104,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für September 2011 um 0,1% gestiegen (September 2011 gegenüber August 2011: +0,4%). Gegenüber Oktober 2010 ergibt sich eine Steigerung um 3,4% (September 2011/2010: 3,6%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck